

Spielplatzsatzung

der Stadt Bergkamen

vom 17.12.2001

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 94, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NW 00, S. 245) und des § 86 (1) Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW S. 256), zuletzt geändert am 09.05.2000 (GV.NRW S. 439) hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 06.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Anforderungen an private Spielflächen für Kleinkinder (Kinder im Vorschulalter) auf Baugrundstücken mit Wohnungen gemäß § 9 (2) BauO NW.
- (2) Die Bauaufsichtsbehörde kann von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen zulassen. Werden Spielflächen bei bestehenden Gebäuden gemäß § 9 (2) Satz 5 BauO NW nachgefordert, so können die satzungsmäßigen Anforderungen an Größe und Beschaffenheit unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.
- (3) Lage, Größe und Ausstattung der Kinderspielflächen sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Ein solcher Nachweis ist ebenfalls zu führen, wenn für mehrere Baugrundstücke in unmittelbarer Nähe entsprechende Gemeinschaftsanlagen geschaffen werden oder vorhanden sind.

§ 2

Größe der Spielplätze

- (1) Die Größe der Spielflächen richtet sich nach Zahl und Art der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Hierbei können solche Wohnungen außer Acht bleiben, die entweder für eine ständige Anwesenheit von Kindern ungeeignet sind (z. B. Einraumwohnungen, Appartements, Altenwohnungen), oder wenn nach Lage der Wohnung hinreichend Raum zum Spielen auf dem Grundstück vorhanden ist.
- (2) Die Netto-Nutzflächen müssen mindestens betragen:

bei Gebäuden von	4 - 5	Wohnungen	30 m ²
bei Gebäuden von	6 - 10	Wohnungen	60 m ²
bei Gebäuden von	11 - 15	Wohnungen	90 m ²
bei Gebäuden von	16 - 20	Wohnungen	120 m ²

und für jede weiteren angefangenen 20 Wohnungen zusätzlich 30 m². Nach Möglichkeit sollen jedoch bei solchen Größenordnungen mehrere Spielflächen

vorgesehen werden.

§ 3 Lage der Spielflächen

- (1) Die Spielflächen sind so anzulegen, dass sie besonnt, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Sie sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein. Spielflächen sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein. Spielflächen sind so anzulegen, dass sie von den Wohnungen ohne Überquerung öffentlicher und privater Verkehrsflächen erreichbar und von den Wohnungen aus einsehbar sind.
- (2) Spielflächen sind durch Einfriedungen gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze geschützt sein.

§ 4 Beschaffenheit und Ausstattung

- (1) Die Oberfläche von Spielflächen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Mindestens 1/5 der Fläche ist als Sandspielfläche herzurichten. Die Sandspielfläche ist mit einer Einfassung zu versehen, die aus Holz oder einem Material mit annähernd gleichen Wärmeeigenschaften besteht.
- (2) Die Einfriedung kann aus lebenden Gehölzen oder aus Baustoffen bestehen. Die Verwendung von dornigen Gehölzen, Stacheldraht, spitzen Stäben oder ähnlichen Stoffen, die zu Verletzungen führen könnten, ist unzulässig. In keinem Fall dürfen giftige Gehölze oder andere giftige Pflanzen angepflanzt werden.
- (3) Spielflächen sollen mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Bei Spielflächen für mehr als fünf Wohnungen ist für je drei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (4) Spielflächen ab 50 m² Größe sollen mit Spielgeräten ausgerüstet werden.

Es dürfen nur mit GS-Zeichen gekennzeichnete Spielgeräte verwendet werden. Die Spielgeräte müssen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein und aufgestellt werden. Sie müssen von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.

- (4) Spielflächen von mehr als 100 m² Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen.

§ 5 Unterhaltung (Erhaltung)

- (1) Spielflächen, ihre Zugänge und Einrichtungen sind durch den Verpflichteten (Eigentümer des bezogenen Grundstücks, Erbbauberechtigter oder deren Rechtsnachfolger) in benutzbarem und sauberem Zustand zu erhalten. Dazu gehört auch das Anbringen von Abfallbehältern und ihr regelmäßiges Entleeren bzw. Entleeren im Bedarfsfall.

Der Spielsand ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr bis zum 30. April auszuwechseln. Für genügend Spielsand ist zu sorgen.

- (2) Soweit Spielgeräte gem. § 4 dieser Satzung vorhanden sind, sind diese in regelmäßigem Abstand, mindestens jedoch einmal jährlich, auf Verkehrs- und Standsicherheit zu prüfen.
- (3) Spielflächen und deren Ausstattung dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6 Fertigstellung

Spielflächen müssen spätestens zum Zeitpunkt der Bauzustandsbesichtigung hinsichtlich der abschließenden Fertigstellung hergerichtet sein.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Spielfläche
 - von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
 - nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,
 - ihren Zugang oder ihre Einrichtung entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
 - ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 (1) Nr. 21 BauO NW.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach § 6 können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

§ 8 Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt wird die am 07.06.1990 beschlossene Satzung der Stadt Bergkamen über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder aufgehoben.

Hinweis:

Der in § 8 Absatz 2 genannte Betrag entspricht gemäß amtlichen Umrechnungskurs 51.129,19 Euro.